



Österreichischer Gewerkschaftsbund  
**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**  
Universitätsgewerkschaft- Wissenschaftliches und künstlerisches  
Person  
1010 Wien, Teinfaltstrasse 7

*e-mail* office.bv13@qoed.at

## **Offener Brief per email**

**1.4.2011**

**An das Parlament  
An Fr. Bundesministerin  
Dr. Beatrix Karl  
An Fr. Bundesministerin  
Dr. Claudia Schmied  
und an die APA, standard und UniKo, GÖD-Präs**

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at,  
Beatrix.Karl@bmwf.gv.at, Claudia.Schmied@bmukk.gv.at,  
c.mueller@apa.at, kultur@apa.at, zukunftwissen@apa.at, a.kuthan@apa.at, office@uniko.ac.at,  
lisa.nimmervoll@derstandard.at

## **An das Parlament**

**Betrifft: Geschäftszahl: BMUKK-13.462/0028-III/1/2010  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz  
geändert wird**

**Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, Änderung (245/ME)**

**Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (1114 d.B.)**

Die Bundesvertretung "Universitätsgewerkschaft- Wissenschaftliches und künstlerisches Personal" BV 13 der GÖD als Vertreter aller wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter der Universitäten lehnt den obengenannten Gesetzesentwurf auf das Schärfste ab!

Durch Zufall konnten wir und vor allem unsere Kollegen, die in div. Arbeitsgruppen betr. LehrerInnenausbildung arbeiten, in der OTS Aussendung vom 22.03.2011 über eine Novelle des Landeslehrer-Dienstrechts zur Mitverwendung an Bundesschulen lesen und sind über den Inhalt

und die Vorgangsweise des BMUKK verwundert, da es österreichweit große Aktivitäten betr. Novellierung der gesamten LehrerInnenausbildung und damit auch der Curricula an den Universitäten gibt.

Wie auch die UniKo in ihrer Aussendung

<http://www.reko.ac.at/universitaetspolitik/pressemeldungen/?aID=5228#A5228>

und die BV13 der GÖD in ihrer Aussendung

<http://www.bs13.goed.at/maindir/AnBMs-und-APAwegen-Lehrer.pdf>

bekräftigen, ist auf hochwertige Ausbildung auf Masterebene für die Sekundarstufe und im speziellen in der Oberstufe Wert zu legen und dementsprechend die LehrerInnenausbildung zu gestalten!

Diese Gesetzesänderung würde all diese Aktivitäten sinnlos machen und gefährdet außerdem das kalkulierbare Niveau von Studienanfängern! Daher lehnen wir diese Änderung auf das Schärfste ab und sehen uns darin bestärkt durch Stellungnahmen, denen wir uns voll anschließen

der AHS-Gewerkschaft:

.....lehnt die beabsichtigte Änderung des § 22 Abs. 1 Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz ab, da es dadurch vermehrt zu einer dienst- und besoldungsrechtlichen Ungleichbehandlung von LehrerInnengruppen bei gleichwertigen Tätigkeiten kommt. Außerdem sehen wir die Gefahr, dass vermehrt „billigere“ PflichtschullehrerInnen statt der „teuren“ L1-LehrerInnen eingesetzt werden. Dazu stellt sich noch die Frage, aus welchem Bereich (APS oder Bund) die Ressourcen bereit gestellt werden. Eine gleichwertige akademische Ausbildung aller LehrerInnen und ein einheitliches Dienst- und Besoldungsrecht würde ein immer größer werdendes gesetzliches „Flickwerk“ mit allen derzeit bestehenden Ungleichbehandlungen aus der Welt schaffen

des BMWF:

Bei dem gegenständlich vorliegenden Entwurf zur geplanten unbeschränkten Mitverwendung von Landeslehrkräften anstelle von Bundeslehrkräften an Bundesschulen weist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eindringlich auf jedenfalls zu berücksichtigende Aspekte der Qualitätssicherung hin. Dies bezieht sich einerseits auf fachlich-theoretische, andererseits auf praktische Aspekte, die mit dem Einsatz unterschiedlicher Lehrkräfte zu berücksichtigen sind.

Die geplanten Änderungen zielen darauf ab, dass bereits ab 1. September 2011 u.a. HauptschullehrerInnen an Bundesschulen (z.B. an der AHS, aber auch BHS usw.) mitverwendet werden können. In der Novelle des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes ist in § 22 LDG eine Ziffer zusätzlich dazugekommen, die besagt, dass eine Mitverwendung von LandeslehrerInnen nicht mehr nur auf die Punkte 1 und 2 beschränkt ist, sondern auch "für sonstige Unterrichtstätigkeiten an Bundesschulen" unbeschränkt erfolgen darf. Analog gilt das auch für die Novellierung des zweiten Gesetzes. dem Landesvertragslehrpersonalgesetz 1966. Im Besonderen Teil der Erläuterungen der Regierungsvorlage werden zwar diverse Einschränkungen genannt, die aber nicht im Gesetzesentwurf stehen und daher wirkungslos sind!

Gegen zeitlich und inhaltlich beschränkte Einzellösungen wäre ja kein Einwand, der Freibrief ist abzulehnen, da damit zB auch Absolventen des universitären LehrerInnenstudiums auf Dauer übergangen werden (können)!

UNIVERSITÄTSGEWERKSCHAFT –  
WISSENSCHAFLICHES UND KÜNSTLERISCHES PERSONAL

a.o. Univ.-Prof. Dr.med. Richard Kdolsky, eh.  
Vorsitzender

Ass.Prof. Dr.techn. Herbert Sassik eh.  
Vorsitzender-Stv.

a.o. Univ.-Prof. Dr. Gert-Michael Steiner eh.  
Vorsitzender-Stv.